

**Satzung**  
**der Gemeinde Urspringen über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 12.12.2014**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Urspringen folgende

**Satzung:**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

**§ 2**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 3**  
**Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a. für eine Einzelgrabstätte       | 500,00 €   |
| b. für eine Familiengrabstätte     |            |
| mit zwei Grabstellen nebeneinander | 1.000,00 € |
| mit drei Grabstellen nebeneinander | 1.500,00 € |

c. für eine Urnengrabstätte	200,00 €
e. für eine anonyme Urnengrabstätte	150,00 €

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/25 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

#### § 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

##### **a. Grab**

- Normaltiefe	262,00 €
- Tiefengrab	341,00 €
- Urnengrab	92,00 €

##### **b) Kinderbestattung**

- für Kinder bis 2 Jahre, Tot- u. Fehlgeburten	105,00 €
- für Kinder von 2 bis 7 Jahren	131,00 €
- für Kinder von 8 bis 12 Jahren	157,00 €

##### **c) Ausgrabungen, Umbettungen**

- Erdbestattungen	
a) im 01.-10. Jahr nach dem Ableben	420,00 €
b) im 11.-25. Jahr nach dem Ableben	367,00 €
- Urnenbestattung	157,00 €.

#### § 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 €.

#### § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 15,00 €.

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt pro Träger 20,00 €.

(3) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.01.1993 außer Kraft.

Gemeinde Urspringen,  
den 12.12.2014

(Siegel)

Volker Hemrich,  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 17.12.2014 in der Verwaltung der Gemeinde Urspringen und in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.12.2014 angeheftet und am 14.01.2015 wieder abgenommen.  
Marktheidenfeld, 20.01.2015

Hemrich  
1. Bürgermeister